

Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN)

Informationen über ODIN, zur Meldung an ODIN und über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für beruflich strahlenexponierte Personen

Nach einem internationalen Übereinkommen*¹, der früheren Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“*²) und aktuell der Strahlenschutzverordnung -StrlSchV-*³ ist sicherzustellen, dass sich Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auch nach einer Tätigkeit als beruflich strahlenexponierte Person unter gewissen Voraussetzungen arbeitsmedizinischer Vorsorge unterziehen können.

Dies gilt solange, wie es der nach § 64 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge ermächtigte Arzt für erforderlich erachtet (nachgehende Vorsorge). Solange Sie in Ihrem Unternehmen bleiben, wird von dort die erforderliche Vorsorge veranlasst und zwar auch dann, wenn Sie in einen anderen Betriebsbereich wechseln oder sich die Kriterien Ihres Arbeitsplatzes hinsichtlich Ihrer Strahlenexposition geändert haben.

Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses überträgt d. Arbeitgeberin/Arbeitgeber die Verpflichtung zum Angebot nachgehender Vorsorge auf den gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt diesem die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern Sie hierzu einwilligen (§ 60 Abs. 5 StrlSchV).

Hierfür haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung den
Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN)
c/o Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie -BG RCI-
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
Telefon (06221) 5108 2920 -1 bis -3
geschaffen und mit der Organisation der nachgehenden Vorsorge (ngV) beauftragt.

Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber wird Sie, wenn Sie zu dem betroffenen Personenkreis gehören, kontaktieren und mit Ihnen die erforderlichen Daten zu Ihrer Person erheben. Sofern Sie einwilligen, wird er die zur Organisation der nachgehenden Vorsorge erforderlichen Daten an ODIN übergeben. Wir empfehlen, vom Angebot der nachgehenden Vorsorge Gebrauch zu machen, zumal weder Ihnen noch Ihrer Krankenkasse dadurch Kosten entstehen. Damit wir Sie problemlos erreichen können, bitten wir um eine kurze Mitteilung, falls sich Änderungen in Ihrer Privatadresse ergeben.

Hinweis: Ihre Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Es genügt eine formlose Mitteilung an ODIN. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit möglich ist. Die bis zum Zeitpunkt Ihres Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

Aus dem nachfolgend beispielhaft abgedruckten Meldebogen können Sie alle Daten entnehmen, die zu Ihrer Person bei ODIN gespeichert werden. Mit dem Überlassen dieses Bogens wird die Forderung des § 204 Abs. 7 SGB VII erfüllt, nach der Sie vor der erstmaligen Speicherung Ihrer Sozialdaten über die Art der gespeicherten Daten, die speichernde Stelle (ODIN) und den Zweck der Datei zu unterrichten sind. Auf Antrag wird Ihnen zukünftig Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie über den Zweck der Speicherung erteilt (§ 83 SGB X). Die/den für ODIN zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie postalisch unter folgender Adresse: Datenschutzbeauftragte/r der BG RCI, Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg (Tel.: 06221-5108-0) oder per Mail [info\(at\)bgrci.de](mailto:info(at)bgrci.de).

Eine Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit dies zur Organisation und Abwicklung der nachgehenden Vorsorge erforderlich ist. Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz gemäß Sozialgesetzbuch (§ 35 SGB I, § 67 SGB X). Die kompletten Datenschutzhinweise und Datenschutzkonzept zu ODIN finden Sie auf unserer Homepage. Sofern Sie keinen Zugang zum Internet haben, rufen Sie uns bitte an. Wir senden Ihnen die Unterlagen gerne auch in ausgedruckter Form zu.

Sollten Sie der Ansicht sein, bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich auch an die für ODIN zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde (Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn) wenden.

Haben Sie noch Fragen? Schauen Sie gerne auf unsere Homepage www.odin-info.de oder rufen Sie uns an.

*1) Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren, das durch Gesetz vom 13. Mai 1976 (BGBl II 1976, S. 577) zu deutschem Recht wurde.

*2) Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4) vom 01.10.1984 in der jeweils geltenden Fassung

*3) Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV)

Für die Versicherte/den Versicherten

(Bitte aufbewahren)

ANMELDUNG

B

beim Organisationsdienst für
nachgehende Untersuchungen

ODIN

Versicherungs-Nr. beim Rentenversicherungsträger T T M M J J Geburtsdatum		- Strahlenexponierte Personen -	
Familienname		Vorname	
Geburtsname		Akad. Grad/Titel	
Straße, Hausnr.		Geschlecht	männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>
PLZ / Ort		Staatsangehörigkeit	
Einstellung am	(T T M M J J J J)	Personal-Nr.	

Mitglieds-Nr. des Unternehmens beim Unfallversicherungsträger		UV-Träger
Anschrift des Unternehmens		
Straße / Postfach		
PLZ / Ort		

Angaben zur Tätigkeit als strahlenexponierte Person	
Beginn der Tätigkeit im meldenden Betrieb: (T T M M J J J J)	Art der Tätigkeit
Berufslebensdosis:	mSv.
darin enthaltene effektive Dosis aufgrund von Inkorporationen:	mSv.

Wer führt die Untersuchung gemäß § 64 StrlSchV/ § 37 RoV durch	Ärztin/Arzt, Institution	
	Straße / Postfach	
	PLZ / Ort	

Angaben zur früheren Tätigkeit als strahlenexponierte Person (soweit bekannt)	Beginn am (T T M M J J J J)	Ende am
	Im meldenden Betrieb <input type="checkbox"/> In einem anderen Betrieb <input type="checkbox"/>	
	gegebenenfalls Anschrift dieses Betriebes:	